

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**31. Jahrgang, Nr. 51, 30.07.2010**

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für den Studiengang Risk and Finance  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 26. Juli 2010**

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für den Studiengang Risk and Finance  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 26. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Risk and Finance an der Fachhochschule Dortmund vom 9. Juli 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 27 vom 10.07.2007), geändert durch Ordnung vom 23. März 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 19 vom 30.03.2009), wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
  - a) Bei § 11 wird das Wort „Kompensation“ gestrichen.
  - b) § 27 lautet: „Zusatzmodule; Zusatzprüfungen“
2. **§ 7** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1, 1. Halbsatz lautet wie folgt: „Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Risk and Finance.“
    - ab) Satz 4 Nr. 3 lautet wie folgt: „3. einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor“.
    - ac) Satz 4 Nr. 5 lautet wie folgt: „5. einer oder einem Studierenden.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - ba) In Satz 1 werden die Worte „mindestens drei Personen“ ersetzt durch die Worte „mindestens zwei Personen“ und die Worte „mindestens zwei Personen“ ersetzt durch die Worte „mindestens eine Person“.
    - bb) In Satz 5 und Satz 6 werden die Worte „Die studentischen Mitglieder“ jeweils ersetzt durch die Worte „Das studentische Mitglied“.
  - c) Absatz 4 Satz 2 lautet: „Ausgenommen ist das studentische Mitglied, das sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.“
3. **§ 9** wird wie folgt geändert:
  - a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „in demselben Studiengang“ ersetzt durch die Worte „in einem Masterstudiengang Risk, Finance und / oder Insurance“.
    - ab) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.“
    - ac) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
- ba) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Fehlversuche in den Fällen von Satz 1 und 2 werden nicht berücksichtigt.“.
  - bb) Der bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.
- c) In **Absatz 5** Satz 3 werden nach den Worten „erforderlichen Unterlagen“ die Worte „innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation“ eingefügt.
4. **§ 10** wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
„(3) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den Leistungspunkten gemäß **Anlage 1** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.“.
  - b) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:  
„(4) Besteht eine Modulprüfung oder Teilprüfung aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 und einer oder mehreren semesterbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 ergibt sich die Note der Modulprüfung oder Teilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 gewichteten Noten der Teilleistungen.“.
  - c) Der bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.
5. **§ 11** Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
6. In **§ 12** Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
7. **§ 13** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird.“
    - ab) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
    - ac) Im neuen Satz 3 werden nach den Worten „Methoden der Module“ die Worte „bzw. ihrer Teilgebiete“ eingefügt.
    - ad) Als neuer Satz 6 wird angefügt: „Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen darf die zeitliche Dauer aller Teilprüfungen die in Satz 4 genannte Zeitdauer nicht überschreiten.“.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - ba) Satz 4 wird gestrichen.
    - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

## 8. § 14 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 lautet wie folgt:

„(1) Zu den semesterabschließenden Teilen der Modulprüfungen in der Form der §§ 16 und 17 kann nur zugelassen werden, wer

1. im Master-Studiengang Risk and Finance an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist;
2. die jeweils gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 vom Prüfungsausschuss festgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden.

Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.“

## b) Absatz 3 lautet wie folgt: „(3) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 5 aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen.“

## c) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 lautet wie folgt: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Master-Studiengang Risk, Finance und/oder Insurance

- eine entsprechende Prüfung oder

- die Masterprüfung

nicht oder endgültig nicht bestanden hat;“.

## d) Absatz 6 Buchstabe c) lautet wie folgt: „c) der Prüfling in einem Master-Studiengang Risk, Finance und/oder Insurance

- eine entsprechende Prüfung oder

- im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung

endgültig nicht bestanden hat.“.

## e) In Absatz 7 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

f) Absatz 8 lautet wie folgt: „(8) Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Prüfungen in den Vertiefungen des Moduls „Focusing Risk & Finance“ gemäß **Anlage** ab, so zählen die am besten bewerteten Prüfungen für die Modulnote, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge. Die nicht berücksichtigten Prüfungen können entsprechend § 27 im Zeugnis ausgewiesen werden.“

9. **§ 20** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 lautet wie folgt: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Master-Studiengang Risk, Finance und/oder Insurance
- eine Master-Thesis oder
  - die Masterprüfung
- nicht oder endgültig nicht bestanden hat.“
- b) Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c) lautet wie folgt: „c) im Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Master-Studiengang Risk, Finance und/oder Insurance
- eine entsprechende Master-Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
  - der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.“

10. **§ 26** wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt: „(4) Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 7 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:
- dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten,
  - dem Grade B die folgenden 25 %,
  - dem Grade C die folgenden 30 %,
  - dem Grade D die folgenden 25 %,
  - dem Grade E die verbleibenden 10 %.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- c) Als neuer Absatz 7 wird angefügt: „(7) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren zeitliche Dauer sowie die lokalen Noten und die Leistungspunkte.“

11. **§ 27** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet: „Zusatzmodule; Zusatzprüfungen“.
- b) Satz 1 lautet: „Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen oder Wahlpflichtveranstaltungen einer Prüfung unterziehen.“

12. Die **Anlage** der Prüfungsordnung wird durch folgende Anlage ersetzt:

## Master-Studiengang „Risk and Finance“

### Module und Veranstaltungen; Zeitpunkte der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte)

	Module und Veranstaltungen	Prüfungsnummer	Art		Semester SWS				ECTS
					1	2	3	4	
1	Mastering Management	95010			4				6
	General Management	95010.1	Pf	4sv	4				
2	Advanced Accounting and Controlling	95020			8				12
	Business Intelligence-gestütztes Controlling	95020.1	Pf	4sv	4				
	International Financial Reporting	95020.2	Pf	4sv	4				
3	Quantitative Methods for Management	95030			8				12
	Advanced Mathematics for Management	95030.1	Pf	4sv	4				
	Empirical Finance and Advanced Statistics for Management	95030.2	Pf	4sv	4				
4	Corporate Risks	95040				4			6
	Corporate Risk Management	95040.1	Pf	4sv		4			
5	Finance	95050				8			12
	Corporate Finance	95050.1	Pf	2sv 2ü		4			
	Investments	95050.2	Pf	2sv 2ü		4			
6	Risk and Insurance	95060				8			12
	Insurance and Risk Theory	95060.1	Pf	2sv 2ü		4			
	Insurance and Corporate Risk Management	95060.2	Pf	2sv 2ü		4			
7	MasterLab – Modelling Workshop	95070					12		18
	Computational Finance	95070.1	Pf	4s 2ü			6		
	Risk Modelling Workshop	95070.2	Pf	4s 2ü			6		
8	Vertiefungsmodul Focusing Risk & Finance <sup>1</sup>	95080					8		21
	Vertiefung A		Wpf	4sv			4		
	Vertiefung B		Wpf	4sv			4		
	Fallstudie (Case Studies)		Wpf	6ü				6	
9	Thesis und Kolloquium	95090							21
	Wahlmodul(e) <sup>2</sup>		Wf	4sv					
	Summen				20	20	20	6	120

#### Verwendete Abkürzungen:

SWS Semester-Wochen-Stunden

Pf Pflichtmodul; kein Wahlrecht

Wpf Wahlpflichtmodul; Wahlrecht

Wf Wahlmodul; Wahlrecht

sv seminaristische Veranstaltungen mit Übungsanteil

ü Übung

s Seminar

p Praktikum

MP Modulprüfung

ECTS European Credit Transfer and Accumulation System: regelt die Vergabe von Leistungspunkten (Kreditpunkt, creditpoint).

Für einen Leistungspunkt arbeiten (workload) Studierende im Präsenz- und Selbststudium 30 Stunden (Zeitstunden, h). Beispiel: Veranstaltung mit 1sv/1ü, 18-Wochen-Semester, 3 ECTS-Punkte: führt zu einer Studierendenarbeitszeit von  $2 \times 18 = 36$  h für das Präsenzstudium, verbleiben  $3 \times 30 \text{ h} - 36 \text{ h} = 54$  h für Vor- und Nachbereitung des Präsenzstudiums, Prüfungsvorbereitung und weiterführendes Selbststudium.

**Erläuterungen:**

1) Es sind im Vertiefungsmodul Focusing Risk and Finance drei Veranstaltungen mit einer Prüfung abzuschließen (zwei Vertiefungen A und B sowie eine Fallstudie). Die zwei zu wählenden Vertiefungen A und B sind den folgenden Bereichen zugeordnet:

- „Risk and Finance“
  - Case Problems in Finance
  - Derivative Securities
  - Fixed Income Securities
  - Mergers and Acquisitions
  - International Finance
  - Project Finance
  - Risk Controlling
- „Risk and Banking“
  - Case Studies Banking - Banking Game
  - International Capital and Insurance Markets
  - Interne Risikomessmodelle in der Bankpraxis
- „Risk and Insurance“
  - Case Problems in Insurance
  - Corporate Risk Finance
  - Insurance Game
  - Insurance Risk Management
  - Reinsurance

Der oder die Studierende kann die Vertiefungen A und B entweder aus jeweils einem dieser Bereiche oder aber auch aus zwei verschiedenen Bereichen wählen. Schließt die oder der Studierende mehr als zwei Veranstaltungen mit einer Prüfung ab, können diese als Zusatzprüfungen im Zeugnis ausgewiesen werden (siehe auch § 14 Abs. 8). Das Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen richtet sich nach der verfügbaren Kapazität und nach der Nachfrage.

2) Der Umfang der Wahlmodule soll 4 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Die folgenden Veranstaltungen werden empfohlen: Ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaft, Ausgewählte Fragen des Wirtschaftsrechts, Bewerbertraining, Diversity Management / Total E-Quality, Master-Thesis-Seminar, Ökonomisch relevante Bereiche der Verhaltenswissenschaften, Politologie, Psychologie, Sozialphilosophie und Wirtschaftsethik, Technologie, Wirtschaftssprachen (Englisch, Niederländisch, Französisch, Spanisch und weitere Wirtschaftssprachen gemäß Angebot).

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/08 ihr Studium im Studiengang Risk and Finance an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

## Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Risk and Finance neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 05.05.2010 und vom 07.07.2010 sowie des Rektorats vom 20.07.2010.

Dortmund, den 26. Juli 2010

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung



Prof. Dr. Beck

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung



Prof. Dr. Reusch